



Leben, Lieben, Lernen und Arbeiten unter dem Regenbogen

Vereinssatzung JoVe & Co. e.V.

Gemeinnützig

(Stand 01.09.2024)





Inhalt

<i>Vereinssatzung JoVe & Co. e.V.</i>	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Unvereinbarkeit	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	7
§ 9 Organe des Vereins.....	7
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Aufgaben des Vorstands.....	10
§ 15 Bestellung des Vorstands	11
§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.....	11
§ 17 Revision / Kassenprüfung	12
§ 18 Geschäftsführung und Vertretung.....	13
§ 19 Eingehen von Verbindlichkeiten.....	13
§ 20 Ehrenamtspauschale und Arbeitsvergütungen	13
§ 21 Datenschutz	14
§ 22 Auflösung und Beendigung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	14
§ 23 Schlussbestimmungen	14



§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „JoVe & Co. e.V.“ (gemeinnützig).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Storkow.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere durch Präventionsangebote zu STI (Sexually Transmitted Infections),
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Bezug auf die Sichtbarmachung sowie Bedürfnisorientierung von Menschen beider Altersgruppen, die sich als queer bzw. als unter dem Regenbogen lebend verstehen und auf verschiedene Unterstützungsleistungen angewiesen sind.
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen rund um LSBTIQA+ (Lesbisch, Schwul, Bi-Sexuell, Trans*-, Intergeschlechtlich, Queer, A-Gender bzw. A-sexuell und nicht Genanntes), um Diversität in allen Lebensbereichen zu zeigen, ihnen die gesellschaftliche Akzeptanz, Inklusion und vollständige Teilhabe zu ermöglichen sowie ein Schlaglicht auf die Vielfalt des menschlichen Lebens zu werfen.
 - d) die Förderung der Hilfen für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für geflüchtete und vertrieben Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen queeren Lebensentwürfe im bisherigen Heimatland ausgrenzt, verfolgt und/oder mit Gefangenschaft bzw. Tode bedroht werden.
 - e) die Unterstützung von Menschen mit sichtbaren bzw. nicht zu sehenden Beeinträchtigung(-en) und queerem Hintergrund. Dies insbesondere für die Menschen, die in Wohn- und Werkstätten leben und arbeiten, sowie für Personen, die im beruflichen und sozialen Kontext auf Grund beider Gegebenheiten Behinderungen erfahren.
 - f) die Unterstützung von (un-)mittelbaren Opfern sexualisierter und/oder queerer Gewalt bzw. von Straftaten die sich gegen Menschen, welche sich dem Akronym FINTA (Frauen*, inter-, nicht-binär-, trans*- und a-geschlechtliche Personen) zuordnen, richte(te)n.
 - g) die Förderung der Hilfen für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.
 - h) der Abbau von Pathologisierung, medizinischer Zwangseingriffe und Exotisierung von trans*- und intergeschlechtlichen Menschen sowie derer, deren Geschlecht oder Geschlechtsausdruck von der Zwei-Geschlechter-Norm abweicht, um einer Tabuisierung entgegenzuwirken.
 - i) die Förderung der Gleichberechtigung/-stellung von Frauen*, Männern*; trans*- und intergeschlechtlichen sowie sich als nicht-binär bezeichnende Menschen, um dazu beizutragen, dass all diese sich sozial emanzipieren können und ihnen eine vollständige Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird.
 - j) die Förderung der Kriminalprävention zur Verhinderung und zum Schutz vor Femiziden, sexualisierter und queerer Gewalt.



- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) Schaffung eines niederschweligen Beratungsangebotes an trans*- / intergeschlechtliche, non-binäre und sich als queer bezeichnende Menschen bzw. denen, die sich unter dem Akronym LSBTIQA+ genannt fühlen und/oder eine sexuelle Orientierung außerhalb der Heteronormativität empfinden. Dieses Ziel soll zum einen erreicht werden durch die Einrichtung von vereinzelter Beratungsstandorten in größeren Ortschaften, die zu bestimmten Terminen im Monat direkt angelaufen werden können und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln, durch die Schaffung eines mobilen Beratungsangebotes, welches aufsuchend, ortsunabhängig, niederschwellig und barrierearm angefragt werden kann.
- 2) Bieten eines geschützten persönlich zugewandten Raumes, in dem die Möglichkeit besteht, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und zu finden. Die Gründung und die Treffen von thematisch zugehörigen (Selbsthilfe-)Gruppen im ländlichen Raum werden durch den Verein bei Bedarf initiiert, unterstützt und sofern die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen mit Materialien, organisatorischen Know-how und IT-Unterstützung finanziert.
- 3) Beratung und Information von und für Menschen, die „unter dem Regenbogen“ leben,
 - a) insbesondere bei der Selbstfindung und Selbstdefinition,
 - b) beim Coming-Out,
 - c) während des Going-Public im privaten und beruflichen Umfeld und
 - d) in schwierigen und belastenden Lebenslagen.
- 4) Beratungs-, Begleitungs- und Informationsangebote für Partner*innen, Eltern, Kinder, Familien, Freund*innen bzw. Angehörigen sowie unterstützenden Personen (Allies).
- 5) Eintreten für die Belange von queeren Menschen mit interkulturellem oder migrantischem Hintergrund.
- 6) Einsetzen für vollständige Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Erkrankungen bzw. Menschen, die von Behinderung bedroht sind und deren Belange, die im Kontext mit LSBTIQA+ im Lebenszusammenhang stehen.
- 7) Unterstützung von Personen mit queerem Hintergrund im höheren Alter (Senior*innen) für einen selbstbestimmten und diskriminierungsfreien Lebensabend; dies insbesondere im Zusammenhang mit den Themen: Pflegebedarfe, altersgerechtes Wohnen, Betreuung und Begleitung.
- 8) Aufklärung und Unterstützung von Fach- und Führungskräften im beruflichen Kontext, von Einrichtungen/Unternehmen in denen queere Menschen leben und arbeiten.
- 9) Information und Beratung für Menschen unter dem Regenbogen zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten, zur Gesundheit und zu gesundheitlichen Risiken sowie zu medizinischen Fragen, dies auch im Zusammenhang mit sogenannten geschlechtsangleichenden Maßnahmen.
- 10) Organisation von und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zum Themenkreis LSBTIQA+.



**Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024**

- 11) Einbringen und Vertreten der Interessen von Menschen mit queerem Hintergrund gegenüber Politik, Medien, gesellschaftlichen und sozialen Institutionen.
- 12) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen.
- 13) Unterstützung und Förderung einer Praxis der umfassenden Aufklärung begründeter Einwilligung der betreffenden Person bei medizinischen und/oder psychologischen Maßnahmen, ohne jedoch selbst als medizinisch beratende bzw. therapeutische Institution tätig zu werden.
- 14) Unterstützung und Begleitung von emanzipatorischen wissenschaftlichen Projekten zu Geschlechtern, geschlechtlichen Identitäten und Sexualitäten bzw. deren sozialen Aspekten.
- 15) Organisation und Durchführung von Kursen, Workshops, Konferenzen, Seminaren und Studientagen mit Aufklärungsmaterialien, Medien und Gesprächsangeboten.
- 16) Interessenwahrung und Beratung von hilfesuchenden Personen in Bezug auf medizinische Institutionen und Behörden, jedoch ohne eine Rechtsberatung i.S.d. Rechtsberatungsgesetzes anzubieten.
- 17) Einsetzen für die Vereinheitlichung des behördlichen, institutionellen und medizinischen Umgangs mit betroffenen Menschen und Schaffung von allgemeingültigen Standards im Umgang mit den Themen Trans*, Inter*, Geschlecht, Identität und Queer.
- 18) Angebot an öffentliche Stellen, bei der Schaffung und Überarbeitung von Standards mitzuwirken.
- 19) Der JoVe & Co. e.V. ist weder parteipolitisch, religiös noch konfessionell oder an andere Organisationen gebunden. Er kann jedoch eine Mitgliedschaft in verschiedenen selbst gemeinnützig tätigen Bundes- oder Landesverbänden bzw. Vereinen, die sich in ähnlichen Bereichen engagieren und nicht gegen die Ziele des Vereins arbeiten anstreben bzw. mit diesen zur Erreichung der gleichen Ziele und Zwecke zusammenarbeiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- 2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- 5) Ein Antrag auf Mitgliedschaft gilt als abgelehnt, wenn gemäß § 5 dieser Satzung eine Unvereinbarkeit festgestellt wird.
- 6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Unvereinbarkeit

- 1) Personen, die extremistische bzw. verschwörungsideologische Einstellungen vertreten, die die Freiheit jedes Menschen als Individuum, Diversität, Inklusion und Teilhabe an der Gesellschaft einschränken



**Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024**

wollen bzw. ablehnen, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlichen Grundordnung/des Grundgesetzes anzweifeln bzw. abschaffen wollen oder Mitglieder von rechts- bzw. linksextremen Parteien, Organisationen oder Vereinen sind, können nicht Mitglied dieses Vereins werden.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, bestehende Mitglieder, nach Bekanntwerden über die in § 5 Abs. 1) dieser Satzung genannten Einstellungen bzw. der Mitgliedschaft in einer solchen Personengruppe aus dem Verein auszuschließen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Änderungen oder Ergänzungen dieser Unvereinbarkeitsklausel beschließen.
- 4) Die Unvereinbarkeitsklausel tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - b) extremistische, queer feindliche, xenophobe, ableistische, rassistische, sexistische, kinderfeindliche, adultistische oder andere gegen die Würde von Menschen bzw. gegen deren geschlechtliche oder sexuelle Identität gerichtete wiederholte Äußerungen tätigt. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand zuerst eine Ermahnung aussprechen und im Wiederholungsfall die Mitgliedschaft als ausgesetzt erklären. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - d) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in dessen Kräften steht, das Vereinsleben durch eigene Mitarbeit zu unterstützen.



§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in den ersten beiden Monaten eines neuen Jahres zu entrichten. Die Höhen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehren-Vorsitzende/-Präsident*innen sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision/Kassenprüfung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Strukturelle, organisatorische und thematisch/inhaltliche Schwerpunkt-Planung der Arbeit des Vereins,
- 2) Änderungen der Satzung,
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 4) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenpräsident*in,
- 6) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 7) Wahl und Abberufung der Revision,
- 8) Entgegennahme des Jahresberichts der Revision,
- 9) Entlastung des Vorstands,
- 10) Auflösung des Vereins,
- 11) Beschlussfassung über die Finanzplanung,
- 12) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- 13) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- 14) Zustimmung zur Einstellung einer Geschäftsführung,
- 15) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Veröffentlichung der Einladung folgt.
- 2) Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- bzw., wenn dieser Form vorab bereits schriftlich zugestimmt wurde, an die E-Mail-Adresse oder eine andere bekanntgegebene elektronische „Adresse“ des jeweiligen Mitglieds.



Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024

- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch die vorsitzende Person des Vorstands, bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Zu Beginn wird eine das Protokoll führende Person gesucht und durch die Mitgliederversammlung beauftragt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- 3) Einer Teilnahme ist sowohl in Präsenz vor Ort als auch unter bestimmten Voraussetzungen, die die Mitgliederversammlung festlegt (sofern dies durch den Verein ermöglicht werden kann), durch einen Online-Zugang möglich. Für die technischen Voraussetzungen seitens des Mitglieds muss das Mitglied selbst Sorge tragen. Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vertraulichkeit sind zwingend zu beachten. Der Anwesenheit soll bei der Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten stets der Vorrang eingeräumt werden.
- 4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden und zugeschalteten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung, Beitragsordnung und Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6) Wahlen bei der Mitgliederversammlung sind nur in geheimer Abstimmung und durch persönlich vor Ort anwesende Personen möglich. Für die Vorstandswahl ist zu beachten:
 - a) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen Stimmanteil von bis zu fünf Stimmen und abhängig von der Anzahl der Kandidierenden zu vergeben. Sollten weniger Kandidierende als die fünf zu vergebenden Vorstandsposten zur Wahl antreten, so ist der Stimmanteil nur so hoch, wie die Anzahl der kandidierenden Personen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Zahl von Wahlberechtigten, inklusive der übertragenen Stimmen erhält.



**Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024**

- b) Es ist für die Wahlberechtigten nicht zwingend, alle Stimmen vergeben zu müssen bzw. diese auszuschöpfen.
- c) Eine Häufelung von Stimmen bei einer kandidierenden Person ist nicht möglich.
- d) Auf dem Stimmzettel ist der/sind die Name(-n) der kandidierenden Person(-en) durch den*die Wahlberechtigte zu vermerken, der*denen diese*r die Stimme gegeben will.
- e) Nicht anwesenden Mitglieder können zur Stimmabgabe ihre Stimmen auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen. Dies muss schriftlich erfolgen und mit Unterschrift versehen sein. Alle Stimmübertragungen sind dem Wahlprotokoll hinzuzufügen. Auf anwesende Wahlberechtigte kann nur eine Stimmübertragung erfolgen. Bei der Stimmabgabe sind der eigene Wahlzettel und einer für das nicht anwesende Mitglied separat auszufüllen.
- f) Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- g) Sollten mehr als fünf Kandidat*innen die Mehrheit der Stimmen erreichen, so entscheidet die Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Platz 5 ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der protokollführenden und der versammlungsleitenden Personen zu unterschreiben ist. Dieses wird auf der Internetadresse des Vereins zugänglich gemacht.
- 8) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen inklusive der vorsitzenden Person bzw. Präsident*in.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes werden die Verantwortungen für die anfallenden Aufgaben innerhalb des Gremiums festgelegt. Hierzu zählen insbesondere,
 - a) die Stellvertretung des Vorsitizes,
 - b) die Schatzmeisterei/Finanzen,
 - c) das Beschaffungswesen und die Verwaltung vereinseigener Materialien und Gegenstände,
 - d) sonstige Aufgaben gemäß § 14 dieser Satzung.
- 3) Durch die vorsitzende Person werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Repräsentation des Vereins nach Außen,
 - b) Hauptansprechpartner*in für alle Belange im Außenverhältnis,
 - c) Netzwerkarbeit,
 - d) Blick auf die Orientierung an den Zielen und dem Zweck des Vereins und der zukünftigen Ausrichtung,
 - e) Weiterleitung der wahrzunehmenden Aufgaben und Informationen an die verantwortlichen Personen des Vorstandes.
- 4) Die Personen des Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zweit, wobei stets die hauptverantwortliche Person für ein/ihr Aufgabengebiet Teil des Tandems sein muss. Das Vier-Augen-Prinzip ist Grundlage allen fiskalischen Handelns.



- 5) Den Mitgliedern des aktiven Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Organisatorische Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
- 2) Durchführung der Mitgliederversammlung,
- 3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 4) die Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens sowie die Anfertigung des Jahresberichts,
- 5) die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder,
- 6) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter*innen,
- 7) die Dienst- und Fachaufsicht über Angestellte des Vereins,
- 8) die Vertretung des Vereins nach außen,
- 9) Zusätzliche Aufgaben:
 - a) Betreuung und Begleitung des Angebots der queeren Beratung und der queeren Bildung durch ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins,
 - b) Koordination und Steuerung der inneren (Verwaltungs-)Abläufe
 - c) Organisation von externen Auftritten, (Re-)Präsentationen und Teilnahme an Veranstaltungen,
 - d) Umgang mit Presse und Medien,
 - e) die Betreuung der genutzten Hard- und Software.
 - f) Zusätzlich ist die Übernahme eigener Themenschwerpunkte, wie z.B. sexuelle Identität/körperliche und romantische Anziehung/Intimität, Geschlecht & Geschlechtlichkeit, Queer im Alter, Queere Kinder- und Jugendarbeit, Queer mit Beeinträchtigung, Mehrfachmarginalisierung usw. möglich.
 - g) Erstellung eines (zwei-)monatlichen E-Mail-Newsletters für alle Mitglieder, die der Versendung an ihre benannte E-Mail-Adresse (unter Verwendung von einer blind carbon copy - bcc) schriftlich zugestimmt haben,
 - h) Fortführung und Gestaltung der Internetpräsenz und des Social-Media-Auftritts,
 - i) Fertigung von Fotos, Bildern, Graphiken, Videos, Filmsequenzen und Texten für den Außenauftritt des Vereins,
 - j) Gestaltung und Anschaffung von Info-Materialien, Werbung und Aufklärungsmitteln zum queeren Thema.
 - k) Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
 - l) Benannte Aufgaben können nach Absprache an einzelnen Mitgliedern des Vereins in Form von ehrenamtlicher Arbeit für den Verein übertragen werden. Diese Personen sind an die Weisungen durch den Vorstand gebunden; die Aufgabenerledigungen erfolgt stets in Rücksprache mit dem verantwortlichen Vorstands-Mitglied und müssen zwingend die datenschutz- und urheberrechtlichen Vorgaben erfüllen. Die endgültigen Entscheidungen über die grundsätzliche



Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024

Zuweisung von Aufgaben und deren Umsetzung, wie z.B. die Wahl der geeigneten Online-Plattformen obliegt weiterhin der Mitgliederversammlung.

- 10) Allgemeine Geschäftsführungsaufgaben können bei Bedarf und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an eine festangestellte Person übertragen werden. Diese ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln in geheimer Wahl gewählt. (vgl. § 12 Abs. 6 dieser Satzung)
- 2) Der Vorsitz bzw. die Präsidenschaft wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, im Anschluss an die Vorstandswahl, aus den gewählten Vorstandsmitgliedern mit je einer Stimme pro Mitglied gewählt. § 12 Abs. 6 dieser Satzung für die Stimmübertragung, Mehrheit und Stichwahl gilt entsprechend. Als kandidierend gelten alle gewählten Vorstandsmitglieder.
- 3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines*r Nachfolgers*in im Amt.
- 4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Betrifft dies das Amt des Vorsitzes, so übernimmt die Stellvertretung und der Vorstand kann sich um ein weiteres Mitglied erweitern.
- 5) Für besonders hohe Verdienste und großes Engagement für den Verein kann der Vorstand beim Ausscheiden oder der Nicht-wieder-wahl einer Person, die das Amt der Präsidenschaft innehatte, der Mitgliederversammlung den Vorschlag unterbreiten, dieser den Titel „Ehren-Vorsitzende*r / Ehren-Präsident*in“ auf Lebenszeit zu verleihen. Beratend und begleitend sind die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und die Übernahme von repräsentativen Aufgaben für den Verein möglich. Eine eigene Stimme für Beschlüsse bzw. in der Geschäftsführung ist mit diesem Titel nicht verbunden. § 6 Abs. 3 Bst. a), b), d) dieser Satzung sind für die Aberkennung anwendbar.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch die vorsitzende Person, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstand-Mitglieder anwesend bzw. online zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung die Stellvertretung.
- 2) Die Vorstandsversammlung kann sowohl durch persönliches Erscheinen an einem vereinbarten Ort oder als Online-Veranstaltung (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben) erfolgen. Eine Kopplung von beidem ist unter der Voraussetzung, dass die technischen Mittel zur Verfügung stehen, möglich.



- 3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollierenden und der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 4) Der Vorstand soll regelmäßig Informationen aus der eigenen Arbeit an die Mitglieder und über aktuelle Entwicklungen weitergeben.
- 5) Der Vorstand kann Einzelpersonen bzw. ein Gremium zur Entscheidungsfindung punktuell beratend und begleitend hinzuziehen.

§ 17 Revision / Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine*n und maximal zwei Kassenprüfer*in(-nen); genannt Revision. Sie*Er bleib(t)en bis zur Wahl neuer Revisor*innen im Amt.
- 2) Das Mitglied/Die Mitglieder der Revision wird/werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- 3) Ein*e Mitglied der Revision darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.
- 4) Die Revision kontrolliert insbesondere:
 - a) die Geschäftsführung des Vorstands hinsichtlich der Buchhaltung, Konten- und Kassenführung und sofern erstellt, die Einhaltung des geltenden Haushaltsplans,
 - b) die sparsame, zielführende und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
 - c) die Gestaltung von Preisen und Gebühren für z.B. Angebote der queeren Bildungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, nationale und internationale Begegnungen, sozialpädagogische Maßnahmen usw. hinsichtlich der Maßgabe, allen Menschen die Teilnahme an den vorbezeichneten Veranstaltungen zu ermöglichen,
 - d) die Einhaltung bzw. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) die Einhaltung gesetzlicher und zuwendungsrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben,
 - f) die Berichterstattung an die Mitglieder.
- 5) Die Mitglieder der Revision haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein, die Geschäftsführung betreffendes, allumfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand sowie den Angestellten des Vereins.
- 6) Die Revision erstellt einen Revisionsbericht, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird. Dieser wird dem Protokoll anhängig gemacht.
- 7) Die Revision hat das Recht, in den Organen des Vereins gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu stellen.
- 8) Die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Antrag der Revision durch die Mitgliederversammlung.
- 9) Das Mitglied/Die Mitglieder der Revision bestimmt/bestimmen aus ihren Reihen eine*n Datenschutzbeauftragte*n, der*die die Aktivitäten des Vereins und seiner Untergliederungen nach geltenden gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie den Maßgaben des §17 dieser Satzung überprüft und begleitet. Sollte keine geeignete Person zur Verfügung stehen, hat die Revision das Recht der Mitgliederversammlung die Wahl einer*eines Datenschutzbeauftragten zu überantworten.



- 10) Das Mitglied/Die Mitglieder der Revision hat/haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Revisionstätigkeit entstehenden Auslagen. § 19 Abs. 6) und 7) geltend entsprechend.

§ 18 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Verein hat die Möglichkeit eine Geschäftsführung anzustellen.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Eine Beschränkungsbefreiung gemäß § 181 BGB ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- 3) Die*der Geschäftsführer*in bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen.

§ 19 Eingehen von Verbindlichkeiten

Vertretungsberechtigte Personen dürfen nur Verbindlichkeiten eingehen, die einen Betrag von 150,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Für die Eingehung von darüberhinausgehenden Verbindlichkeiten ist das Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses notwendig.

§ 20 Ehrenamtspauschale und Arbeitsvergütungen

- 1) Grundsätzlich werden alle Aufgaben, die für die Initiative JoVe & Co. e.V. anfallen ehrenamtlich erbracht.
- 2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht jedoch die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) und/oder eine Vergütung für die Mitarbeiter*innen sowie Dozent*innen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Übungsleiterfreibetrag bzw. Übungsleiterpauschale) im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen.
- 3) Aufwandsentschädigung und Dozent*innenvergütung werden vertraglich geregelt, über die Rahmenhöhe der Aufwandsentschädigung und der Dozent*innenvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung hat die Mitgliederversammlung.
- 5) Zur weiteren Erledigung von Aufgaben zur Zweckerfüllung des Vereins ist die Geschäftsführung berechtigt, zusammen mit dem Vorstand im Rahmen der buchhalterischen Möglichkeiten und unter Beachtung von zweckbezogenen Einnahmen oder aus erwirtschafteten Überschüssen haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte sowie freie Mitarbeitende (wie zum Beispiel: Berater*innen, Pressesprecher*innen, Projektleiter*innen, Verwaltungs-, Finanz- sowie IT-Fachkräfte und weitere), die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, auf Dauer bzw. für den finanzierten Zeitraum ein- oder anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die



**Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024**

Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie sonstigen ehren- und hauptamtlich Tätigen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 2) Der Verein hat Verträge und Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen die obengenannten Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge und Versicherungen erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten an Dritte weiter. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass die Empfänger*innen die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden.

§ 22 Auflösung und Beendigung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vorsitzende Person bzw. deren Stellvertretung des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband AndersARTiG e.V., Dortustraße 71A, 14467 Potsdam zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 23 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung wurde von der I. Mitgliederversammlung des Vereins am 01.09.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
- 3) Der Vorstand kann auf Aufforderung des zuständigen Finanzamtes und des zuständigen Registergerichtes formale Satzungsänderungen vornehmen, soweit diese nicht den Zweck und die Ziele, die in dieser Satzung festgeschrieben sind, verändern.



**Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024**

I. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

II. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

III. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

IV. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

V. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

VI. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

VII. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

VIII. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

IX. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

X. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XI. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift



**Vereinssatzung von JoVe & Co. e.V.
in der Fassung vom 12.05.2024 & Ergänzung zum 01.09.2024**

XII. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XIII. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XIV. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XV. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XVI. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XVII. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XVIII. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XIX. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift

XX. _____ | _____
Vorname, Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift